Allgemeine Vertragsbedingungen für Verbraucher

1. Vertragsgrundlage und Definitionen

1.1. Das Leasingvertragsverhältnis (LV) wird als Fernabsatzvertrag geschlossen. Das Vertragsanbot der Leasinggeberin (LG) und die Anbotsannahme des Leasingnehmers (LN) erfolgen über Fernkommunikationsmittel. Der LN gibt seine Vertragserklärung gemäß dem von ihm mit der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG vereinbarten Vertragsabschlussverfahren ab.

1.2. Vertragsgrundlage zwischen LN und LG sind die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Werte (insbesondere Grundleasingdauer, Restwert, Eigenmittel). Diese Werte sind für die Berechnung des Leasingentgeltes (LE) und allfälliger Ansprüche bei Vertragsbeendigung maßgeblich.

1.3. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des Leasingobjektes (LO) bei pfleglicher Behandlung nach den handelsüblichen Kriterien. Die LG weist darauf hin, dass nach den handelsüblichen Kriterien das LO alleine aufgrund Codierung und/oder äußerlicher Gebrauchsspuren erheblich an Wert verliert.

2. Leasingobjekt

2.1. Das LO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben. Die LG hat es von dem ebendort angeführten Lieferanten gekauft.

2.2. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Leasingobjektes

3.1. Der LN erhält das LO direkt vom Lieferanten per Post- oder Paketdienst. Mit der Unterschrift auf dem elektronischen Unterschriftenpad werden der Erhalt des LO und auch dessen Übernahme im Namen der LG zum Zwecke deren Eigentumserwerbes bestätigt.

3.2. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres allfälligen Schadens begehren.

3.3. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Behebungsfrist zu setzen und die LG zu verständigen. Kommt der Lieferant seiner ordnungsgemäßen Lieferverpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der LN zum Rücktritt vom LV berechtigt. Erfolgt ein Austausch des LO, gilt Punkt 2.2. sinngemäß.

3.4. Es gibt keinen bestimmten Übergabetermin. Wird das LO nicht geliefert, darf der LN vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er vorher die Lieferung nachweislich unter Setzung einer 14-tägigen Frist vom Lieferanten begehrt hat.

3.5. Jeglicher Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen ist schriftlich zu erklären.

4. Beginn und Dauer des Leasingvertragsverhältnisses

4.1. Das LV beginnt mit dem Monatsersten, der der Übernahme folgt. Nimmt der LN das LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das LV nicht beginnen.

4.2. Das LV wird auf eine bestimmte Anzahl von Monaten geschlossen. Es endet mit Ablauf der bestimmten Monate jeweils zum Monatsletzten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dem LN steht die Kündigung des Leasingverhältnisses zum Ende eines Kalendermonats frei. Die Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist. Die Kündigung ist zum Monatsletzten wirksam.

4.3. Ein allfälliges Recht zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

5.1. Der LN hat das LO bei Übernahme für die LG auf offene Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der LG und dem Lieferanten bekanntzugeben. Die Unterlassung einer Mängelrüge hat für den LN weder Verlust noch Einschränkung der Gewährleistungsrechte zur Folge.

5.2. Die LG tritt dem LN sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des LO gegenüber dem Lieferanten ab und der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN kann diese Ansprüche somit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Die LG wird die erfolgte Abtretung auf Verlangen des LN gegenüber dem Lieferanten bestätigen. Die LG vereinbart mit dem Lieferanten, dass die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des LO gegenüber dem Lieferanten genau dieselben sind, wie sie einem Verbraucher zukämen. Insbesondere schließt sie die Bestimmungen über die Mängelrüge (§§ 377 f UGB) aus. Die LG selbst haftet gegenüber dem LN nicht für Mängel des LO, wenn sie wie soeben beschrieben voll umfängliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten vereinbart hat. Davon unberührt bleibt das Recht des LN, die Übernahme des LO bei mangelnder Brauchbarkeit des LO zu verweigern und diesbezügliche Ansprüche gegen die LG geltend zu machen. Wird vom LN gegenüber dem Lieferanten Wandlung geltend gemacht, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern.

6. Eigentum

6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der LG.

6.2. Auf das Ankaufsrecht des LN laut Punkt 13. wird verwiesen.

7. Leasingentgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

7.1. Das monatliche LE ist erstmals mit Beginn des Grundleasingdauer und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig.

7.2. Die Entrichtung des LE kann mittels SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlschein oder Dauerauftrag erfolgen. Falls die Bank des LN die SEPA-Lastschrift innerhalb von zwei Jahren dreimal nicht einlöst, schreibt die LG dem LN das LE mittels Zahlschein vor.

7.3. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:

a) Anschaffungskosten des LO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom LN und vom Gesetz veranlassten Nebenkosten) aus vom LN zu vertretenden Gründen oder

b) die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen LE bildenden Gebühren und Steuern,

hat die LG nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss das monatliche Entgelt entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.

7.4. Das LE umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die Grundleasingdauer und der Restwert (Punkt 1.2.) Grundlagen für die Berechnung des LE sind. Der Zinsenanteil des LE ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das LE wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat – die erste Änderung jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des LV – berücksichtigt. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.

7.5. Wird das LO teilweise oder vorübergehend gänzlich unbenützbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des LE aufrecht, außer die LG hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Mängel, die bei der Übergabe vorhanden waren, sind ausgenommen, sofern der LN deren Behebung ernsthaft betreibt. Eine dauernde gänzliche Unbenützbarkeit fällt unter Punkt 12.

7.6. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

7.7. Das Ausbleiben geschuldeter LE oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des LV durch die LG führen (Punkt 11.).

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

8.1. Der LN hat neben dem LE und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

a) die staatliche Vertragsgebühr. Sie wird in das Leasingentgelt einkalkuliert,

b) eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- und Vertragsberatung, Erstellung der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe,

c) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung und Exszindierung des LO und der Verwaltung des Vertrages anfallen,

d) bei Verzug Verzugszinsen von höchstens 5 % p.a. über dem vereinbarten Sollzinssatz, am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen und

e) die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder -verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden Kosten wie folgt verrechnet:
inkl. USt: Rückbucherspesen € 7,20 zuzüglich der Spesen des Bankinstituts des Kunden,
ohne USt: für jede Mahnung € 32,--,
laufzeitunabhängige Kosten: Auflösungsgebühr bei vorzeitiger Vertragsauflösung € 75,-- inkl. USt, sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso oder zum Einzug werden dem LN nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung

9.1. Der LN darf das LO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instandhalten, warten und vor vorzeitiger Entwertung bewahren. Er hat alle Anweisungen der Gebrauchsanleitung zu befolgen. Da sich das LO in der technischen Anlage, Betriebsart und Ausstattung wesentlich von Produkten anderer Mobiltelefonhersteller unterscheidet, dürfen Reparaturen nur von behördlich befugten Professionisten und bei sonstigem erheblichen Wertverlust nur mit Originalersatzteilen durchgeführt werden. Um unnötige Wertverluste zu vermeiden, wird dem LN empfohlen, die Dienste der vom Lieferanten autorisierten Servicepartner in Anspruch zu nehmen.

9.3. Alle mit Reparaturen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des LN.

9.4. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort zu verständigen, sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine entgegengesetzten Regelungen enthalten.

9.5. Begeht der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils gelindesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 11. vorgegangen ist.

10. Gefahrenrisiko

10.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

10.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden das LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1. Die LG ist zur sofortigen vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter):

a) mit einem monatlichen LE oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens sechs Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser sechs Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt,

b) stirbt oder handlungsunfähig wird oder weitere Zahlungen ablehnt und dadurch die Zahlung des LE tatsächlich gefährdet ist,

c) auch nur eine seiner wesentlichen Pflichten – Zahlung des LE und der Nebenkosten (Punkt 8.), Erhaltung und Instandhaltung des LO – unterlässt. Die Unterlassung hat die Verbindlichkeiten der LG langfristig und erheblich zu beeinträchtigten.

Ferner wenn,

f) das LO gestohlen wurde und seit dem Diebstahl sechs Wochen ohne Wiederauffindung vergangen sind.

11.2. Der LN ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt. Ebenso wenn seit Diebstahl des LO zumindest sechs Wochen ohne Wiederauffindung des LO vergangen sind.

12. Rückstellung des Leasingobjektes

12.1. Mit Ende des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung, hat der LN, sofern er nicht von seinem im Punkt 13. geregelten Ankaufsrecht Gebrauch macht, das LO der LG auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an den Lieferanten zu erfolgen.

12.2. Wird das LO außer im Falle der Ankaufsregelung im Punkt 13.1.1. und 13.2.1. nicht binnen 15 Tagen nach Vertragsbeendigung zurückgestellt, gilt die Nichtrückstellung als verbindliches und unwiderrufliches Anbot des LN zum Ankauf des LO.

12.3. Endet das LV durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung ohne Ankauf des LO durch den LN, ist das LO beschreibungsgemäß und betriebsbereit zurückzustellen. Der Rückgabezustand wird nach der vom Lieferanten erstellten, dem LN zur Kenntnis gebrachten Bewertungsskala bewertet und muss zumindest in die Zustandsklasse B fallen. Die LG darf eine allfällige Wertminderung gegenüber der Zustandsklasse B dem LN in Rechnung stellen. Ist dieser bedungene Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, wird von der LG eine Bewertung veranlasst, die auch eine allfällige Wertminderung gegenüber dem bedungenen Rückgabezustand ausweist. Die LG darf diese Wertminderung gegenüber dem bedungenen Rückgabezustand dem LN in Rechnung stellen.

12.4. Nach Rückstellung des LO sind vom Übernehmer die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes schriftlich festzuhalten.

12.5. Tritt der LN gemäß § 8 FernFinG (siehe Punkt 21.2.) vom Vertrag zurück, ist das LO an den Lieferanten zurückzustellen. Ist das LO bei Rückstellung innerhalb der gesetzlichen Rückgabefrist unbenützt, fällt kein anteiliges LE an. Bei späterer Rückstellung behält sich die LG die Vorschreibung eines anteiliges LE, in dem auch die Wertminderung berücksichtigt wird, vor.

Fällt das zurückgestellte LO infolge haftpflichtiger Beschädigung in die Zustandsklasse C oder D der oberwähnten Bewertungsskala, hat der LN unabhängig vom Rückstellungszeitpunkt Schadenersatz zu leisten, bei Zustandsklasse C 50 % und bei Zustandsklasse D 100 % des Kaufpreises des LO.

13. Ansprüche aus der Kündigung und dem Vertragsablauf

13.1.1. Kündigt der LN das LV für einen Zeitpunkt vor Ablauf der vereinbarten (und kalkulierten) Vertragsdauer, darf er das LO im jeweiligen Zustand, unter Verzicht auf jegliche Gewährleistung und mit dem Eigentumsvorbehalt der LG bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen aus dem LV zum Restwert erwerben. Der Gewährleistungsverzicht gilt gegenüber der LG und nicht für Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren. Er hat neben dem Kaufpreis (Restwert) und neben allen anderen Ansprüchen der LG aus dem Vertrag auch die Summe der LE, die zwischen dem Kündigungstermin und dem Vertragsablauf angefallen wären, zu bezahlen. Eine Abzinsung der Restentgelte mit dem Sollzinssatz, der für das letzte LE gültig war, ist vorzunehmen. Die Abrechnung ist mit dem Kündigungstermin fällig. Der LN hat den Wunsch nach Erwerb des LO in seinem Kündigungsschreiben bekanntzugeben.

13.1.2. Macht der LN von seinem Ankaufsrecht keinen Gebrauch, hat er neben allen sonstigen Ansprüchen der LG aus dem LV die Summe der Restentgelte, abgezinst mit dem Sollzinssatz und auch den Restwert zu bezahlen. Anzurechnen ist der Verkehrswert des LO.

13.2.1. Endet das LV mit dem vereinbarten (und kalkulierten) Vertragsende, steht dem LN der Erwerb des LO zu den in Punkt 13.1.1. genannten Bedingungen zu. Eine Verrechnung der Restentgelte entfällt. Alle anderen Ansprüche der LG aus dem LV bleiben aufrecht. Die Abrechnung ist mit dem Vertragsende fällig.

13.2.2. Macht der LN von seinem Ankaufsrecht gemäß 13.1.1. oder 13.2.1. keinen Gebrauch und entfällt die Rückstellung des LO innerhalb der Frist des Punktes 12.2., nimmt die LG das Ankaufsanbot laut Punkt 12.2. an. Der Kaufpreis entspricht dem Restwert. Punkt 13.1.1. ist sinngemäß anzuwenden. Die Anrechnung des Verkehrswertes des LO gemäß 13.1.2. entfällt.

13.2.3. Wird das LO innerhalb der Frist des Punktes 12.2. zurückgestellt, wird der Rückgabezustand im Sinne Punkt 12.3. bestimmt und das LO zu dem für die bestehende Zustandsklasse angegebenen Preis veräußert. Liegt der Preis zuzüglich USt unter dem Restwert zuzüglich USt, hat der LN 75 % der Differenz zu ersetzen. Von einem allfällige Übererlös sind 75 % dem LN gutzubringen, 25 % verbleiben der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen.

13.3. Dem LN steht neben dem Kündigungsrecht nach Punkt 4.2. auch das jederzeit ausübbare Recht, seine vertraglichen Zahlungspflichten vor Vertragsablauf zum Teil oder zur Gänze zu erfüllen (vorzeitige Rückzahlung gemäß § 16 VKrG) zu. Macht er von diesem Recht Gebrauch, muss er erklären, ob er das LO vorzeitig erwirbt oder vorzeitig zurückstellt. Die Ansprüche aus der vorzeitigen Rückzahlung ergeben sich im ersten Falle aus 13.1.1. und im zweiten Falle aus 13.1.2.

14. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung

14.1. Wird das LV gemäß den Punkten 10.2. oder 11.1. vorzeitig aufgelöst, ist der LG der Nichterfüllungsschaden zu ersetzen. Der Nichterfüllungsschaden ist mit dem Tag der Vertragsauflösung fällig. Dieser besteht aus der Summe der LE, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung angefallen wären, und des allenfalls bestimmten Restwerts. Die LE werden anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen LE berechnet. Ein Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) für das LO mindern den Nichterfüllungsschaden. Eine Abzinsung ist mit dem für das letzte LE gültigen Sollzinssatz zum Zeitpunkt der Auflösung vorzunehmen.

14.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG die Schätzung des Händlerankaufswertes für das LO zu veranlassen und zu versuchen, das LO am Händlermarkt bestmöglich zu verkaufen. Die LG braucht das LO nur Personen anzubieten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt. Sämtliche zweckmäßigen Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN.

14.3. Wird das LO außer wegen der Umstände des Punktes 10.2. nicht innerhalb der Frist des Punktes 12.2. zurückgestellt, tritt anstelle der Verwertung am Händlermarkt die Annahme des Ankaufsanbotes gemäß 12.2. Liegen die Umstände des Punktes 10.2. vor, entfällt der Ankauf.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

15.1. Der LN darf mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der LG aufrechnen. Die Forderungen des LN müssen dafür im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem LV stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der LG anerkannt sein. Unabhängig davon darf der LN mit seinen Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit der LG aufrechnen. Darüber hinaus ist eine Aufrechnung nicht zulässig.

15.2. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

16. Solidarhaftung

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

17. Abtretung, Rechtsnachfolge

17.1. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen, eine allfällige Abtretung an einen in § 29 KSchG genannten Verband bleibt ihm unbenommen.

17.2. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die LG darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitute übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die LG gegenüber dem LN nicht mehr auftritt, hat die LG den LN von der Abtretung zu unterrichten.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.

18.2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des LN in Österreich.

18.3. Hat der LN seinen Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LV der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Wohnsitz des LN vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

19. Meldepflichten, Zustellungsadresse und Korrespondenz

19.1. Der LN ist verpflichtet, der LG seine Wohn- und Geschäftsadresse, seinen Dienstgeber und – um wie mit der Post erreichbar zu sein – auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse zu nennen sowie allfällige Änderungen dieser Daten unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

19.2. Hat der LN der LG eine Änderung der betreffenden Anschrift nicht bekannt gegeben, sind Erklärungen der LG gegenüber dem LN rechtswirksam, wenn sie an der vom LN zuletzt bekanntgegebenen Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse zugegangen sind.

19.3. Die LG hält während des aufrechten LV im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum LN. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis im Wege der elektr. Post (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

20. Sonstiges

20.1. Der LN kann seine Zahlung einem bestimmten Posten widmen. Die LG kann der Widmung ausdrücklich widersprechen. Wenn die LG widerspricht, wird die Zahlung in folgender Reihenfolge auf die Posten angerechnet: (1) offenes LE, davon zuerst das älteste, (2) offene Nebenkosten und (3) zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungskosten. Gerichtlich festgestellte Forderungen werden ungeachtet jeglicher Widmung vorrangig beglichen.

20.2. Die LG ist an ihr Vertragsanbot sechs Wochen gebunden.

20.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der LN Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der LG oder ihrer Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

20.4. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem LN zu wahren hat, die insbesondere die Identität des LN und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des LN zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom LN bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des LN, die LG bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

20.5. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die LG nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für diesen LV wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die LG hat den LN von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren. Eine sinngemäße Anwendung des Punktes 21. ist ausgeschlossen.

20.6. Die Leasing-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU-MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der LN verpflichtet, die LG unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der LN zur Kenntnis, dass die LG keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der LN entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.

21. Gesetzliche Rücktrittsrechte (§§ 3 und 3a KSchG, § 8 FernFinG)

21.1. Auf das Rücktrittsrecht des LN gemäß §§ 3 und 3a KSchG wird verwiesen. Der LN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den von der LG oder deren Beauftragten für die geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der LG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, an den LN, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, steht dem LN das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Wenn die LG die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der LN die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der LN selbst die Geschäftsanbahnung vorgenommen hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder deren Beauftragten vorangegangen sind, und bei Vertragserklärungen, die der LN in körperlicher Abwesenheit der LG abgegeben hat, es sei denn, dass der LN dazu von der LG gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der LN kann ferner zurücktreten, wenn die LG gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Für dieses Rücktrittsrecht gelten auch die vorerwähnten Bestimmungen über die Vertragserklärung. Es ist auch anzuwenden, wenn der LN die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat und wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten und ihren Beauftragten vorangegangen sind.

21.2. Gemäß § 8 FernFinG kann der LN vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf einer 14-tägigen Frist zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses. Hat der LN die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des LN begonnen werden. Ist der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des LN von beiden Seiten bereits erfüllt, besteht kein Rücktrittsrecht (§ 10 Z 3 FernFinG).

22. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der LN erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.

Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den LN.

Diese Zustimmung kann der LN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@s-leasing.at] oder Brief). Hat der LN keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Leasingnehmer ☐ **Ja, ich stimme zu.** ☐ **Nein, ich stimme nicht zu.**

23. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die LG dar. Der LN kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die LG allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

Der LN entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Soweit der LN Unternehmer ist, entbindet er die LG mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/en/about-us/corporate-governance).

Zustandskatalog für Endgeräte HAAI GmbH

A	B	C	D
Kaum bis keine Gebrauchsspuren. Leichte Kratzer möglich, kaum bis nicht spürbar.	Dem Alter entsprechende Gebrauchsspuren, vor allem Kratzer am Rand und auf der Rückseite. Leichte Verfärbungen der Rückseite oder leicht spürbare Kratzer am Display.	Starke Abnutzungen, Kratzer, kleine Dellen, Verfärbungen oder Abschürfungen.	Displaybruch (auch Haar-Risse), Starke oder große Dellen, iCloud Activiation Lock, Flüssigkeitsschaden, Defekte an jeglichen Bauteilen (Schaltern, Lightning Port, etc.).
Abschlag 0%	**Abschlag 0%**	**Abschlag 50%**	**Abschlag 100%**